

# Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Göppingen

## § 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Göppingen besteht aus den Gruppen:
- Kinderfeuerwehr „Löschifanten“ (Innenstadt)
  - Göppingen Innenstadt
  - Göppingen-Bartenbach
  - Göppingen-Faurndau
  - Göppingen-Holzheim
  - Göppingen-Jebenhausen
  - Göppingen-Maitis
- und wird in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr Göppingen“ genannt.

Sofern für Kinder- oder Jugendgruppen besondere Regelungen gelten, wird explizit auf die Kinder- und Jugendgruppe verwiesen.

- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (3) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten und des Jugendwartes.
- (4) Die Jugendfeuerwehr Göppingen bildet keinen eigenständigen Ausschuss und führt keine separaten Hauptversammlungen durch.
- (5) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen geschlechtsneutral für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

## § 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
- a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden Einzelnen gefördert wird;
  - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen;
  - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden;
  - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
- a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
  - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
  - c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene tolerante Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen dienen;
  - d) aktiv am Schutz von Umwelt, Natur und Klima mitwirken.

- (4) In fachlicher Hinsicht sollen die Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr zur Arbeit bei der Feuerwehr herangeführt werden. Hierbei sind Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- a) Aufgaben der Feuerwehr
- b) Brandschutzerziehung
- c) Erste Hilfe

- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:

- a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Kinder- und Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen;
- b) Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Erstellen einer Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr;
- d) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse.

### **§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung einer Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Feuerwehr-Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Göppingen nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes bzw. seines/ seiner Stellvertreter(in).
- (2) Für die Aufnahme in eine Gruppe der Jugendfeuerwehr gelten folgende Altersbeschränkungen:
- a) In die Kinderfeuerwehr Göppingen können Personen grundsätzlich mit Beginn der Grundschulreife (ab ca. 6 Jahren) und vor vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden. Mit Vollendung des 10. Lebensjahres wechselt das Kind automatisch in die Jugendgruppe.

Die Gründung einer Kinderfeuerwehr ergeht auf einen Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg aus dem Jahre 2013, sowie der Handreichung / pädagogisches Konzept der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg vom Oktober 2013. Der Erlass des Innenministeriums, sowie die Handreichung der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg sind zentral auf der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr Göppingen hinterlegt.

- b) Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet, das 17. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, können in die Jugendfeuerwehr Göppingen aufgenommen werden.
- c) Die Regelungen nach Abs. 2a) und 2b) sind für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen individuell zu prüfen. Im Einzelfall ist eine Abweichung der Altersgrenzen in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes oder der zu erwartende Integration des Kindes bzw. des Jugendlichen in eine Gruppe jederzeit möglich.

d) Zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Göppingen sind folgende Voraussetzung zu erfüllen bzw. mit den Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten abzustimmen (siehe Aufnahmeantrag)

1. Aufnahmeformular + Bildrechte (Soziale Medien)
2. Medikamentengabe (Formular)
3. Kommunikationswege mit den Eltern (gem. DSGVO)
4. Hinweise zum Versicherungsschutz
5. Elternarbeit

e) Die jeweiligen altersabhängigen Übertritte aus den Kindergruppe in eine Jugendgruppe werden an bestimmten Terminen im Jahr durchgeführt. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Kinder bzw. Jugendlichen, wenn möglich, nicht einzeln übertreten müssen, um den Einstieg und Aufnahme in die Jugendgruppe bzw. aktiven Dienst zu erleichtern. Zudem wird nach Übertritt in die Einsatzabteilung ein erfahrener Mentor des betreffenden Löschzuges bestimmt, welcher hierbei zusätzlich begleitend unterstützt. Jeder Übertritt kann im Rahmen einer kleinen „Übertrittsfeier“ erfolgen.

(3) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart, stellvertretender Jugendwart, Kindergruppenleiter, Jugendgruppenleiter, Ausbilder und Kassenwart)

- a) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Göppingen,
- b) sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) haben gemäß § 72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz) bei der personalführenden Stelle der Gemeindefeuerwehr im Abstand von **fünf Jahren** ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.  
Im Bereich der Kinderfeuerwehr gilt zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der Zeitrahmen von **zwei Jahren**.
- d) müssen über die für ihre Aufgaben entsprechende fachliche und soziale Eignung verfügen.
- e) Liegt das Führungszeugnis nicht mehr innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Turnus vor, endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr automatisch fünf Jahre bzw. 2 Jahre nach dem letzten vorgelegten Führungszeugnis.
- f) Für alle Jugendgruppen- und Kindergruppenleiter ist die Ausbildung nach dem Juleica-Standard durch Teilnahme am Lehrgang Jugendgruppenleiter bzw. Kindergruppenleiter oder einem gleichwertigen Lehrgang der allgemeinen Jugendarbeit Pflicht.
- g) Externe Betreuer können als Fachberater nach § 11 Abs. 4 FwG in die Feuerwehr aufgenommen werden.
- h) Über die Aufnahme von externen Beratern und Betreuern (Pädagogen) entscheidet gem. § 11 Abs. 3 FwG der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Göppingen nach Anhörung des Jugendwartes bzw. seines / seiner Stellvertreter/in.
- i) Werden Berater und Betreuer als sog. Fachberater in die Freiwillige Feuerwehr Göppingen aufgenommen, kommen alle Pflichten der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Anwendung; je nach Tätigkeitsbereich in der Jugendfeuerwehr (Bsp. Pädagogen), können Berater und Betreuer, in Abstimmung mit dem Kommandanten, von der Alarmpflicht gem. § 14 Abs. 1 Nr.2 FwG entbunden werden.
- j) Die für die Jugendfeuerwehr ehrenamtlich tätigen Personen sind, während der Ausübung des Ehrenamts gesetzlich unfallversichert, unabhängig davon, ob die ehrenamtliche Tätigkeit einmalig oder regelmäßig wiederkehrend erfolgt.



- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet,
- a) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr bzw. Übertritt in die Einsatzabteilung (Abs.5);
  - b) wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
  - c) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
  - d) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr (Ausnahme siehe Abs. 6);
  - e) wenn gesundheitliche Beschwerden dem Dienst in der Jugendfeuerwehr entgegenstehen;
  - f) mit dem Tod;
  - g) für die Jugendfeuerwehrleitung, Ausbilder und Betreuer, welche im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst der Feuerwehr Göppingen tätig sind, kommt entsprechend § 4 „Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes“ in der aktuellen Fassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Göppingen zur Anwendung.
- (5) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertritts aufrechterhalten werden, sie endet jedoch bei Übertritt in die Einsatzabteilung spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Stehen wichtige Gründe einem Übertritt entgegen, kann entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im Einzelfall eine Mitgliedschaft über die vorgenannten Altersgrenzen hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Jugendfeuerwehr aufrechterhalten werden. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung und im Einvernehmen mit dem Jugendwart bzw. seinem / seiner Stellvertreter(in).
- (6) Bei Auflösung einer Kindergruppe oder Jugendgruppe endet die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr nur dann, wenn keine andere Kindergruppe oder Jugendgruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr mehr besteht. Über die Übernahme in eine andere Gruppe entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Jugendwartes bzw. seines / seiner Stellvertreter/in.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr**

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
  - b) in eigener Sache gehört zu werden
  - c) nach dieser Ordnung über Regeln innerhalb der Jugendfeuerwehr Göppingen zu wählen und mitzuentcheiden.
- (2) Das Recht der Mitentscheidung der Kinder und Jugendlichen nach § 4 Abs (1) bezieht sich auf die Wahl eines sog. „Jugendsprechers“, mögliche Aktivitäten im Rahmen der Übungsdienst-Gestaltung, Teilnahme an Turnieren und Sportveranstaltungen auf Kreis -und Landesebene und Ausflügen. Insbesondere innerhalb der Kinderfeuerwehr werden Wünsche und Anregungen der Kinder berücksichtigt, um altersgerechte Übungsinhalte zu gestalten.
- (3) Die Angehörigen der Jugendgruppen sind entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung zu kleiden. Hierbei muss entsprechend auch das sog. „Brandbook“ der Feuerwehr Göppingen, als auch die aktuelle Dienstkleiderordnung der Freiwilligen Feuerwehr Göppingen berücksichtigt werden. Die Angehörigen der Kinderfeuerwehr können abweichend hiervon mit einer einheitlichen Oberbekleidung (z.B. T-Shirt, Schildmütze, o.ä.) ausgestattet werden. Das Tragen von Uniform sollte den Angehörigen der Jugendgruppen vorbehalten sein.





**Bei Austritt aus der Jugendfeuerwehr bzw. Übertritt in die Einsatzabteilung müssen alle, von der Kleiderkammer der Freiwilligen Feuerwehr Göppingen ausgegebenen Ausrüstungsgegenstände, gereinigt und verpflichtend umgehend zurückgegeben werden.**

- (4) Ausbilder und Betreuer
- sind für die Dauer der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt;
  - erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der aktuell gültigen Entschädigungs-Satzung (ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON FEUERWEHRANGEHÖRIGEN / ab Punkt 4. „Aufwandsentschädigung für Ausbildung entsprechend § 16 Abs.1 FWG“) als ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Göppingen eine Entschädigung.
- (5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Göppingen erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (6) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht,
- bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit, insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken;
  - mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten verantwortungsvoll umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen; etwaig entstandene Schäden an Einsatzgerät und Ausrüstungsgegenständen sind unverzüglich zu melden;
  - den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten;
  - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
  - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu pflegen und zu fördern;
  - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, soweit diese aufgrund der körperlichen und geistigen Entwicklung zumutbar sind;
  - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern;
  - respektvoll mit Jugendfeuerwehrwart, Betreuern / Ausbildern, Kindergruppen- und Jugendgruppenleitern und anderen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr umzugehen;
  - sich an gültige Hygienekonzepte und entsprechenden Dienstanweisungen des Kommandanten zu halten;
  - sich an die vereinbarten 10 Goldenen Regeln der Jugendfeuerwehr Göppingen zu halten.
- (7) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- Gespräch mit den Kindergruppenleitern oder Jugendgruppenleitern;
  - Schriftliche Verwarnung mit Kenntnis des Personensorgeberechtigten durch den Jugendfeuerwehrwart;
  - Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst;
  - Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr durch den Feuerwehrausschuss.
- (8) Gegen die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 8 a) bis c) kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.



## § 5 Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung

- (1) Die Jugendfeuerwehr-Leitung besteht aus
    - a) dem Jugendfeuerwehrwart und seinem / seiner Stellvertreter/in.
  - (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr nach innen und außen. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinem/seiner Stellvertreter/in unterstützt, der ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertritt.
  - (3) Die Jugendfeuerwehrleitung
    - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit hierüber kein anderes Organ besteht und entscheidet.
    - b) Die Jugendgruppenleiter und deren Stellvertreter, die Kindergruppenleiter und deren Stellvertreter, sowie die Pädagogen der Kinderfeuerwehr können hierfür hinzugezogen werden.
  - (4) Der gewählte Jugendwart und sein / seine Stellvertreter/in, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
    - a) Lehrgang Kinder- & Jugendgruppenleiter
    - b) Lehrgang Jugendfeuerwehrwart
  - (5) Ergänzend müssen der Jugendfeuerwehrwart und sein / seine Stellvertreter/in, die Ausbilder der Jugendgruppen und Kindergruppen, mit Ausnahme der Pädagogen der Kinderfeuerwehr, folgende Voraussetzungen erfüllen:
    - a) Lehrgang „Kinder- und Jugendgruppenleiter“;
    - b) Infoveranstaltung zum Thema „sexuelle und häusliche Gewalt“;
    - c) entsprechende Weiterbildungen nach Bedarf.
  - (6) Bei Bedarf sollten der Jugendfeuerwehrwart, sein / seine Stellvertreter/in und Jugendgruppenleiter, mit Ausnahme der Ausbilder der Jugendgruppen und Kindergruppen und Pädagogen (ext. Fachberater) der Kinderfeuerwehr, folgende Voraussetzungen erfüllen:
    - a) Lehrgang Gruppenführer
    - b) Lehrgang Maschinist + entsprechende Fahrerlaubnis
- Soweit ein Mitglied der Jugendfeuerwehr entsprechend der Funktion nach Abs. 4 und 5, die o.g. Lehrgänge (mit Ausnahme Gruppenführer / Maschinist) nicht besucht hat, sind diese zeitnah nachzuholen.
- (7) Ausbilder, welche den Lehrgang „Kinder -und Jugendgruppenleiter“ noch nicht absolviert haben, unterstehen dem / der jeweiligen ausgebildeten Jugendgruppenleiter(in) bzw. dem Jugendfeuerwehrwart (mit Ausnahme der unterstützenden Pädagogen der Kinderfeuerwehr).
  - (8) Nach Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr / Übertritt in den aktiven Dienst können mögliche Interessenten / Bewerber, als auch sog. Quereinsteiger nach Eignungseinschätzung des jeweiligen Jugendgruppenleiters und des Jugendwartes eine Ausbildertätigkeit bei der Jugendfeuerwehr übernehmen.





Zur Übernahme der Funktion eines Ausbilders in der Göppinger Jugendfeuerwehr gilt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme der Grundausbildung (Teil 1) als Voraussetzung, um die notwendigen feuerwehrtechnischen Inhalte vermitteln zu können; zudem setzt die Funktion eines Ausbilders eine entsprechende Reife für den Umgang mit Jugendlichen voraus. Während der Probephase zur möglichen Einsetzung als Ausbilder, wird ein erfahrener Mentor zur Seite gestellt.

Hat sich der Bewerber über die Dauer bis längstens zu einem eines Jahres bei **aktiver und konstanter** Teilnahme an Übungsdiensten und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, partieller bzw. kompletter Planung und Übernahme von Übungsdienst-Verantwortung inkl. Vorbereitung bewährt, besitzt die erforderliche Reife und bringt nachweislich die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen mit, entscheidet die Jugendfeuerwehrleitung zusammen mit den Mentoren (begleitende Ausbilder) über die Einsetzung des Bewerbers zum offiziellen Ausbilder. Weitere Ausbilder können hierzu angehört werden.

Insofern während der Probezeit erkennbar ist, dass der sog. Ausbilder-Anwärter“ die Anforderungen nicht erfüllt, kann der jeweilige Jugendgruppenleiter in Abstimmung mit dem Jugendwart die Eignung bzw. den Einsatz des Anwärters als Ausbilder zurückstellen bzw. komplett entziehen.

(9) § 3 Abs. 3 a bis e gelten entsprechend.

## § 6 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Bei Bedarf / Notwendigkeit lädt der Jugendwart zu einer Sitzung ein. Hierbei werden alle Belange der Jugendfeuerwehr Göppingen besprochen (u.a. Dienstpläne, Teilnahme an Veranstaltungen, Ausflüge, Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben aus dem Sondervermögen,). Die Sitzungsglieder setzen sich aus dem Jugendfeuerwehrwart, seinem / seiner Stellvertreter/in, den Jugendgruppenleitern und deren Stellvertreter/n, den Kindergruppenleitern und deren Stellvertreter/n, den Ausbildern, dem Kassenwart und den Pädagogen der Kinderfeuerwehr zusammen.
- (2) Die Sitzungsglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den dann anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (4) Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (5) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden nach § 7 Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Göppingen vom Feuerwehrkommandanten mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.  
Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.  
Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen ehrenamtlich der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Feuerwehrausschuss abberufen werden.







## § 7 Jugendkasse

- (1) Bei der Jugendfeuerwehr kann gemäß § 18 Feuerwehrgesetz durch Satzung der Gemeinde ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet werden. Hierzu zählen auch Spenden Dritter (hierzu kann eine Freigabe durch den Gemeinderat Göppingen notwendig werden).
- (2) Über die Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen „Jugendfeuerwehr“ entscheiden auf Vorschlag die Sitzungsmitglieder wie unter § 6 Abs. 1 benannt, sowie den Vorgaben nach § 6 Abs. 2 und 3.
- (3) Die für das jeweilige Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Jugendfeuerwehrkasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Verantwortet wird die Sonderkasse durch den Kassenwart der Jugendfeuerwehr.
- (4) Für das Sondervermögen der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung, die dieser Ordnung vorgehen.

## § 8 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde in der Ausschusssitzung der Freiwilligen Feuerwehr Göppingen am 17. April 2024 beraten und beschlossen.

Diese Jugendordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Stadt Göppingen am 06. Juni 2024 beschlossen und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Göppingen, den 07.06.2024



Alex Maier  
Der Vorsitzende des Gemeinderats

*Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.*

